

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Patiswiss AG (hiernach „Lieferant“) sind gültig für alle Verkäufe und Lieferungen des Lieferanten an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener „Allgemeiner Vertragsbedingungen“.

### **2. Offerten**

Die Offerten des Lieferanten erfolgen grundsätzlich freibleibend.

### **3. Bestellungen**

Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für die Klarheit und den Wortlaut seiner Bestellungen verantwortlich.

### **4. Vertragsschluss und Leistungsumfang**

Der Vertrag gilt mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten als abgeschlossen.

Art und Umfang der Leistungen des Lieferanten werden durch die Bestellungsbestätigung abschliessend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich vereinbart und fakturiert werden.

Farbe und Konsistenz der bestellten Produkte können im Verlaufe der Herstellung und Lagerung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Produkte beeinträchtigen.

### **5. Lieferfristen**

Die angegebenen Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung und verstehen sich bis zum Zeitpunkt, in dem der Lieferungsgegenstand zur Auslieferung bereit steht. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Sie verlängern sich angemessen, wenn

- a) dem Lieferanten Angaben, die er zur Erfüllung des Vertrages benötigt, unvollständig und / oder nicht rechtzeitig zugehen oder der Kunde diese Angaben nachträglich abändert und damit eine Verlängerung des Herstellungsverfahrens bewirkt;
- b) unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten, behördliche Restriktionen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt;

- c) der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten, Lieferungen, etc. im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden weder zu Schadensersatz noch zum Rücktritt vom Vertrag.

## **6. Preise**

Die Zahlungswährung entspricht der Rechnungswährung. Der Lieferant behält sich ausdrücklich vor, die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise jederzeit eventuellen Änderungen der Produktionskosten und/oder der Marktbedingungen anzupassen.

Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Transportkosten und Mehrwertsteuer sind nicht inbegriffen. Sämtliche Nebenkosten, wie insbesondere das Erstellen von Zertifikaten, Laborkosten, Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder andere Bescheinigungen, gehen zu Lasten des Kunden. Abweichungen unterliegen einer separaten Regelung.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungen haben an die in der Rechnung bezeichneten Zahlstellen in der fakturierten Währung ohne Abzüge irgendwelcher Art zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald der Lieferant über den entsprechenden Betrag frei verfügen kann.

Sofern zwischen dem Lieferant und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferung und die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsstellung. Für Neukunden können besondere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 8 % p.a. sowie die Mahn- und Inkasso-gebühren belastet. Schadensersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **8. Teillieferungen**

Der Kunde ist zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet.

## **9. Übergang von Nutzen und Gefahr**

- a) Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten gehen im Normalfall mit der Übergabe an den Kunden über.
- b) In Fällen des Exportes sowie in Fällen von Selbstabholungen durch den Kunden gehen Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten mit ihrem Abgang ab Werk des Lieferanten auf den Kunden über.

## **10. Prüfung der Produkte und Mängelrüge**

Der Kunde hat die gelieferten Produkte sorgfältig zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel innert 8 Tagen seit Erhalt der Produkte schriftlich anzuzeigen. Abweichende Regelungen sind separat zu vereinbaren.

## **11. Garantie**

Die Garantiefrist des Lieferanten beginnt mit der Lieferung und erstreckt sich bis zum aufgedruckten Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) sofern der Kunde nachweisen kann, dass die Lagerkonditionen (wie z.B. gemäss Etikette) stets eingehalten worden sind. Sie schliesst alle Mängel ein, die nachweislich auf fehlerhaftes Material oder Produktionsfehler zurückzuführen sind. Sie beschränkt sich in jedem Fall, je nach Wahl des Lieferanten, auf den Ersatz der Ware oder Gutschriften über den entsprechenden Warenwert der fehlerhaften Produkte.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt durch die gelieferten Produkte selbst, durch deren Verwendung oder durch deren evtl. Mängel entstanden sind. Insbesondere lehnt der Lieferant jede Haftung für Folgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall etc., und weitere Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder Vermischungsschäden etc., ab.

## **12. Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalte nach der Ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **13. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen dieser Bedingungen sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Bei Übersetzungen und entsprechenden Auslegungs-fragen gilt der deutsche Text in jedem Fall als Grundlage.

## **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die Verträge des Lieferanten unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten entweder der Sitz des Lieferanten oder der Sitz des Kunden.

Version: Januar 2019